



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Landratsamt Enzkreis

Eing.: 13. Juni 2018

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Landratsamt Enzkreis  
- Umweltamt -  
z. Hd. Frau Wallrabenstein  
Postfach 10 10 80  
75110 Pforzheim

Karlsruhe 07.06.2018

Name Micha Kronibus

Durchwahl 0721 926-7992

Aktenzeichen 2 162

(Bitte bei Antwort angeben)

## Windpark „Am Sauberg“, Gemarkung Engelsbrand; Stellungnahme zum Scopingpapier im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Die juwi Energieprojekte GmbH plant am Standort „Am Sauberg“ auf der Gemarkung Engelsbrand die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 5,3 MW und einer Gesamthöhe von jeweils 240 Metern.

Der vorgesehene Standort liegt gem. Landesentwicklungsplan nicht in Gebieten mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope, überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten oder mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes. Er zählt darüber hinaus nicht zu den unzerschnittenen Räumen mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km<sup>2</sup>. Am Standort befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die geplanten Anlagenstandorte sind im rechtskräftigen Regionalplan Nordschwarzwald 2015 als Waldfläche dargestellt und frei von raumordnerischen Festlegungen. In der Entwurfsfassung des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald befinden sich die Anlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes PF-10, welches gem. Plansatz 4.2.2 Z (2) Eignung für den Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen aufweist. Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen, vielmehr entspricht sie dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie. Darüber hinaus befinden sich die Anlagen innerhalb einer geplanten Konzentrationszone des in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der vVG Neuenbürg-Engelsbrand.

Hinsichtlich der Frage bzgl. der **Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens** kommen wir zu folgender Einschätzung:

Bei Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG und § 18 Abs. 1 LPlIG i. V. m. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung ist grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von §§ 4, 10 und 19 III BImSchG und freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfung. Hieraus ergibt sich keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Darüber hinaus befinden sich die geplanten Anlagenstandorte in einem Bereich ohne erhebliche regionalplanerische Restriktionen, die im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens im Mittelpunkt der Prüfung stünden. Vielmehr ist eine Nutzung des Standorts für Zwecke der Windenergie bereits planerisch vorgesehen. So befindet sich der geplante Standort der zwei Windenergieanlagen innerhalb des potentiellen Vorranggebietes PF-10 des im Aufstellungsverfahren befindlichen Teilregionalplans Windenergie sowie innerhalb der geplanten Konzentrationszone des in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der vVG Neuenbürg-Engelsbrand.

Vor diesem Hintergrund sehen wir gem. § 18 Abs. 4 LPlIG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ab. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind umfassend alle raumordnerischen Belange abzuarbeiten, so dass eine Beurteilung der Raumverträglichkeit auf diesem Wege erfolgt. Von einem vorgeschalteten Raumordnungsverfahren wären hier keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Micha Kronibus